

Verordnung
betreffend
**die Zuschlagtaxen für Fahrpoststücke über die
Alpenpässe.**

(Vom 26. März 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Berichts und Antrags seines Post-
departements, vom 15. März 1878;

in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 24, 1. Ab-
satz des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 (Amtl. Samml.
n. F. II, 339),

beschließt:

Art. 1. Es sind für die Fahrpoststücke, welche
eine Alpenpaßhöhe zu überschreiten haben, folgende Zu-
schlagtaxen zu erheben:

- a. für Fahrpoststücke bis 5 Kilogramm Gewicht,
10 Rappen im Lokalrayon und 20 Rappen auf weitere
Entfernungen;
- b. für Fahrpoststücke über 5 Kilogramm Gewicht,
durch Zuschlag von 2 (statt wie bisher 1) Taxstufen
zur wirklichen Entfernung.

Art. 2. Die Alpenpässe, auf welche die in Artikel 1 vorgesehenen Zuschlagtaxen Anwendung finden, sind diejenigen, welche in Artikel 91, Ziffer 1, Litt. a der Posttransportordnung vom 10. August 1876 (Amtl. Samml. n. F. Bd. II, S. 401) aufgeführt sind, zu welchen aber hiemit beigefügt werden:

18. Route Aigle-Château d'Oex (les Mosses) auf der ganzen Streke;
19. Lukmanierroute zwischen Dissentis und Olivone.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Mai 1878 in Kraft.

Bern, den 26. März 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Eingabe der „Société intercantonale des industries
du Jura.“

(Vom 29. März 1878.)

Tit.!

Unterm 6. vorigen Monat haben Sie uns beiliegende Eingaben der „Société intercantonale des industries du Jura“, welche das Gesuch einer Abänderung von Art. 19 des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 (Amtl. Samml. n. F. II, 339) enthalten, zur Berichterstattung überwiesen.

Die nachgesuchte Abänderung würde darin bestehen, daß für Fahrpoststücke, welche weder an angegebenem Werth Fr. 100, noch an Gewicht 1 Kilogramm übersteigen, folgende Taxen bezogen würden:

15 Centimes	in einem Rayon von 10 Kilometern,
20 „	auf eine Entfernung von mehr als 10 bis 100 Kilometer,
40 „	für Entfernungen über 100 Kilometer,
während die dermaligen gesetzlichen Taxen für Fahrpoststücke bis 100 Franken Werth und 5 Kilogramm Gewicht betragen:	
in einem Rayon von 25 Kilometern in gerader Linie	20 Centimes,
außerhalb dieses Rayons 40 „

Verordnung betreffend die Zuschlagtaxen für Fahrpoststücke über die Alpenpässe. (Vom 26. März 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1878
Date	
Data	
Seite	466-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 911

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.